Förderverein der Carl-von-Linné-Schule e. V.

Satzung

in der Fassung vom 24. November 2025

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-von-Linné-Schule e. V.“.
Sein Sitz ist die Carl-von-Linné-Schule, Paul-Junius-Straße 15, 10367 Berlin-Lichtenberg.
Die Vereinsanschrift ist gleichlautend wie der Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein arbeitet im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Carl-von-Linné-Schule und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der weiteren Profilierung dieser Einrichtung in Einheit von sonderpädagogischen Beratungen, schulischer und beruflicher Bildung, medizinisch prophylaktischer und therapeutischer Betreuung, Freizeitgestaltung sowie aller damit zusammenhängenden Teilbereiche.
Er fördert -politisch sowie konfessionell unabhängig- die Schülerinnen und Schüler der Carl-von-Linné-Schule und vertritt entsprechend die Interessen seiner Mitglieder.
Der Verein wirkt im Interesse der Schülerinnen und Schüler u. a. durch:

- eine konstruktive Zusammenarbeit mit Pädagoginnen und Pädagogen, medizinischem
- Fachpersonal, allen Angestellten der Einrichtung, Absolventinnen und Absolventen, Eltern und allen Interessierten zum Wohle der Carl-von-Linné-Schule,
- die Unterstützung der Schule bei der Erhaltung und Modernisierung,
- Erfahrungsaustausch mit gleichgelagerten Interessenvertreterinnen und -vertreter anderer Einrichtungen dieser Art
- die weitere Förderung einer inklusiven Umwelt, verbunden mit dem Bestreben, Schülerinnen und Schüler der Schule Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch die Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinen und Personen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzen
- die Gewinnung von Sponsoren zur Unterstützung des Vereinszwecks und Beratung mit ihnen über wirksame Förderungsmaßnahmen.

Die konkreten Förderbestimmungen, Förderkriterien und Förderziele des Vereins werden in den Förderrichtlinien dargestellt. Diese Förderrichtlinien werden von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet oder angepasst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke bzw. entsprechend der Förderrichtlinien verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten für Vereinstätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig ist. Schülerinnen und Schüler können Mitglied werden, wenn eine sorgeberechtigte Person schriftlich sein Einverständnis erklärt.
2. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
3. Mitglieder erkennen die Ziele und Satzung des Vereins an.
4. Der Eintritt von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintrag in die Mitgliederliste und Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die antragstellende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung ist auch ohne Mitteilung von Gründen möglich.
5. Die Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder im Verein beruht auf Selbsteinschätzung. Der Jahresbeitrag darf jedoch 20 € für volljährige Personen und 10 € für Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Mindestbeitrages beschließen.

   Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch formlos beantragte Streichung aus der Mitgliederliste ohne Begründung zum Schluss des Geschäftsjahres durch das Mitglied;
   b) mit dem Tod des Mitgliedes;
   c) durch Streichung aus der Mitgliederliste mit Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Bestrebungen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Vor dieser Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen die Streichung kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden, worüber die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge besteht generell nicht.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
7. Auf der Grundlage entsprechender Versicherungspolicen sind alle Personen, die im Auftrage des Förderkreises tätig sind, haftpflichtversichert. Alle dem Förderkreis gehörenden materiellen Gegenstände sind gegen Feuer- und Wasserschäden versichert. Bei Rechtsstreitigkeiten im Interesse des Förderkreises kann eine Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
   1. der Vorstand
   2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller mit dem Vereinszweck zusammenhängenden Aufgaben.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und max. 9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
   - Vorsitzendem/r
   - mind. einem stellvertretende/r Vorsitzende/r
   - einem/r Schatzmeister/in
   - weiteren Beisitzern/innen.

   Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit vertreten, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Wird einem Mitglied des Vorstandes in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von zwei

Dritteln der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen abgesprochen, scheidet der Betroffene sofort aus dem Verein aus.

4. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Mit der Vereinsarbeit im Zusammenhang stehende Auslagen werden erstattet.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Die Beratung des Vorstandes sollte vierteljährlich stattfinden.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.
7. Der Vorstand beruft nach Bedarf Ausschüsse für Sonderaufgaben und wählt deren Mitglieder, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden durch schriftliche Einladung zu berufen, wobei die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen ist. Die Einladung geht den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher zu.
2. Eingereichte Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung werden in der schriftlichen Einladung mitgeteilt, können aber bei berechtigtem Interesse auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Beratung aller Grundsatzfragen des Vereins;
   b) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
   c) Wahl des Vorstandes auf 2 Jahre;
   d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, wozu eine Mehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen erforderlich ist;
   e) Beschlüsse über die Anpassung der Förderrichtlinien, wozu eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen erforderlich ist;
   f) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seine Streichung aus der Mitgliederliste;
   g) Berufung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
6. Die Stimmabgabe auf der Mitgliederversammlung hat persönlich zu erfolgen.
7. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mehrheit von ¾ der vertretenen Stimmen sie in der Mitgliederversammlung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Jahresabrechnung des Vereins ist durch mindestens zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
2. Alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane werden vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Ausschusssitzungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vereins einberufen und durchgeführt.
3. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet bis auf anderslautende Festlegungen in der Satzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, andere Ermächtigungen zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 24. November 2025 beschlossen.